

3. April 2019¹

Worst-of-Produkte

Strukturierte Finanzprodukte, die sich auf mehrere Basiswerte beziehen, von denen nur der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (worst-of) ausschlaggebend für die Zins- und/oder Rückzahlung ist, werden als Worst-of-Schuldverschreibungen bezeichnet. Entsprechend wird der Anlageerfolg der Worst-of-Schuldverschreibungen nicht durch die positive Wertentwicklung eines Basiswertes oder eines Korbes von Basiswerten bestimmt. Im deutschen Kapitalmarkt werden in der Regel Worst-of-Schuldverschreibungen mit nicht mehr als 5 Basiswerten angeboten, wobei der Großteil der Worst-of-Schuldverschreibungen nicht mehr als 3 Basiswerte aufweist. Eine Ausnahme hiervon bilden beispielsweise Worst-of-Schuldverschreibungen mit einem Kapitalschutz, bei welchen bis zu 10 Basiswerte zugrunde liegen können.

Nachfolgende Grundsätze fassen die im Anlegerinteresse entwickelte Praxis hinsichtlich der Emission von Worst-of-Schuldverschreibungen für das Privatkundengeschäft in Deutschland zusammen.

Grundsätze für die Emission von „Worst-of-Schuldverschreibungen“ zum Vertrieb an Privatkunden in Deutschland

1 Bezeichnung von Worst-of-Produkten

Die Bezeichnungen für Worst-of-Schuldverschreibungen werden vereinheitlicht. Künftig werden die Produkte unter der Bezeichnung „Worst-of...“ und ggfs. einem weiteren Zusatz, der das Produkt darüber hinaus beschreibt, vertrieben. Diese Zusätze, die z.B. einen Absicherungsmechanismus beschreiben können, sollen ebenfalls vereinheitlicht verwendet werden. Die Bezeichnung „Worst-of...“ muss nicht am Anfang des jeweiligen Produktnamens verwendet werden.

So soll zukünftig die Bezeichnung „Worst-of mit Kapitalschutz“ für alle kapitalgeschützten Worst-of-Schuldverschreibungen verwendet werden, sofern nicht aus der bisherigen etablierten Produktbezeichnung bereits das kapitalschützende Element deutlich wird. Anstelle des Begriffes „Protect“ wird künftig der Begriff „Barriere“ verwendet.

2 Anzahl an Basiswerten

Es ist derzeit keine Änderung der eingangs geschilderten Marktpraxis in Bezug auf die Anzahl der referenzierten Basiswerte bei Worst-of-Schuldverschreibungen geplant. Bei kapitalgeschützten Worst-of-Schuldverschreibungen werden nicht mehr als 10 Basiswerte referenziert.

3 Sorgfältige Auswahl der Basiswerte

Emittent und Vertrieb haben regelmäßig umfassende Kenntnisse über die Basiswerte der Worst-of-Schuldverschreibungen (z.B. durch Aktien-Research oder vergleichbare Bewertung), die im Product Governance Prozess nach MiFID II berücksichtigt werden. Hierbei beachten sie nach internen Richtlinien und sorgfältiger Prüfung verschiedene Qualitätskriterien, indem sie beispielsweise die Auswirkungen jedes Basiswerts auf das

¹ Aktualisiert im Januar 2025

Risiko/Renditeprofil des Produktes analysieren und die Anzahl der Basiswerte entsprechend festlegen.

4 Zielmarktbestimmung

Im Rahmen der Zielmarktbestimmung innerhalb des Product Governance Prozesses nach MiFID II wird sichergestellt, dass Worst-of-Schuldverschreibungen ausschließlich an Anleger vertrieben werden, die u.a. hinreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen haben. Das deutsche Verbändekonzept zum Zielmarkt sieht hier die Kenntnisstufen von 1 bis 4 vor, wobei Privatkunden in Worst-of-Schuldverschreibungen überwiegend in Kenntnisstufe 2 (Kunde mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten) eingestuft werden.

Im Rahmen der Zielmarktfestlegung wird auch die Risikotragfähigkeit des jeweiligen Anlegers entsprechend berücksichtigt.

5 Zusätzliche Produktinformationen an den Vertrieb (Anlage)

Ergänzend zum Wertpapierprospekt und dem Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung stellt der Emittent dem Vertrieb zusätzliche Produktinformationen zu Worst-of-Schuldverschreibungen zur Verfügung, sofern Vertriebsunterlagen überhaupt ausgehändigt werden. In diesen Informationen wird der Vertrieb in verständlicher und eindeutiger Weise auf die Abhängigkeit der Zins- und/oder Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswertes mit der schlechtesten Wertentwicklung (worst-of) hingewiesen.

6 Anwendung

Die Grundsätze werden von den Emittenten spätestens zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Sofern die Umsetzung eine Änderung eines Wertpapierprospektes erfordert, kann diese insoweit auch mit dem ersten anstehenden Antrag auf Billigung eines neuen Wertpapierprospektes nach der Prospektverordnung vorgenommen werden.

Anlage

[Hinweis an den Vertrieb: Diese zusätzlichen Produktinformationen sind beim Verkauf eines Worst-of-Produktes besonders hervorzuheben.]

Zusätzliche Produktinformation zu Worst-of-Produkten

Sie sind im Begriff ein sogenanntes Worst-of-Produkt zu erwerben. Hierbei handelt es sich um ein strukturiertes Finanzprodukt, dessen Höhe der Rückzahlung und/oder Höhe der Zinszahlung sich je nach Ausgestaltung in Abhängigkeit von der Entwicklung des am schlechtesten gelaufenen Basiswertes bestimmt. [Es besteht das Risiko eines Verlustes des von Ihnen investierten Betrages bzw. es können keine oder nur geringe Zinszahlungen erfolgen.] / [Es besteht das Risiko keine oder nur geringe Zinszahlungen zu erhalten]. Dieses Risiko ist abhängig von dem Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung (worst-of) des Korbes an Basiswerten. Selbst wenn sich der Korb insgesamt oder einzelne Basiswerte darin positiv entwickeln, kommt es für die Bestimmung der Rückzahlung und/oder Zinszahlung allein auf den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung an.